



**Archäologie Schweiz**  
**Archéologie Suisse**  
**Archeologia Svizzera**

Basel, 22.6.2018

zuhanden von Herrn Ständerat Roland Eberle  
Präsident der Kommission für Umwelt, Raum-  
planung und Energie UREK

per E-Mail eingereicht an  
thomas.kuske@bafu.admin.ch

**Vernehmlassung 12.402s Pa. Iv. Eder, Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (Vorentwurf Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG).**

**Erlassentwurf und Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates**

#### **Stellungnahme der Vereinigung „Archäologie Schweiz“**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Archäologie Schweiz ist mit 2000 Mitgliedern die grösste landesweit tätige Publikums- und Fachgesellschaft, welche sich dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen sowie in der Bevölkerung verankerte unabhängige Gesellschaft engagieren wir uns für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, die Inwertsetzung und die Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe in der Schweiz eine breit abgestützte Stimme in der Gesellschaft und der Politik.

In dieser Rolle nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG, gründend auf der Parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Rolle als Gutachterin» von Ständerat Joachim Eder vorzulegen.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz regelt auf Bundesebene den Schutz von Natur- und Kulturerbe und damit die Umsetzung von Artikel 78 BV.

Das Gesetz sieht mehrere Instrumente vor, mit welchen der Schutz des Natur- und Kulturerbes gewährleistet wird. Dazu gehören die Inventare BLN, ISOS und IVS, aber auch die Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD.

Petersgraben 51  
CH-4051 Basel  
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76  
info@archaeologie-schweiz.ch  
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
www.sagw.ch

Letztere wird oft auch zur Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben im Bereich archäologischer Stätten beigezogen. Die Stellungnahmen der EKD werden von den kantonalen Fachstellen ebenso wie den Planungs- und Leitbehörden als wertvolle unabhängige Grundlagen geschätzt.

Das in den Inventaren erfasste Natur- und Kulturerbe der Schweiz hat grosse gesellschaftliche, emotionale und wirtschaftliche Bedeutung für unser Land. Die geschützten Landschaften, Ortsbilder und Stätten sind identitätsstiftend. Insbesondere für den Tourismus ist das Natur- und Kulturerbe der Schweiz unersetzliches Kapital.

Die Beurteilungen der beiden Kommissionen sind wichtige Leitinstrumente, die bereits heute unabhängige und hoch kompetente Grundlagen für die Interessensabwägung gewährleisten und als qualitätsvolle Absicherung von Behördenentscheiden dienen können.

Die in der aktuellen Vernehmlassung zur Diskussion stehenden Anpassungen würden den heute geltenden Schutz des Natur- und Kulturerbes zumindest erheblich verringern, vielleicht sogar fundamental in Frage stellen.

Archäologie Schweiz empfiehlt aus den folgenden Gründen die **klare Ablehnung** der vorgesehenen Anpassung des NHG:

- Der vorliegende Antrag zur Änderung des NHG war dadurch motiviert, dass Handhabe geschaffen werden müsse, um Energieanlagen auch im Bereich von national geschützten Objekten zu ermöglichen. Nach der Annahme des Energiegesetzes besteht inzwischen bereits eine gesetzliche Grundlage, welche diesen Sachverhalt regelt (EnG Art 12 und Art 13). Eine Anpassung des NHG im selben Sinne ist nicht mehr nötig.
- Die vorgesehene Anpassung von NHG Art. 6 führt zu einer ordnungspolitischen Asymmetrie. So solle nun der Schutz auf Bundesebene nicht alleine gegen Interessen auf derselben Ebene, sondern auch gegenüber kantonalen Interessen abgewogen werden. Damit wird letztendlich die Qualifizierung von Schutzobjekten als von nationaler Bedeutung untergraben und gemindert.
- Dadurch, dass nun nicht alleine Bundesinteressen gegen den Bundesschutz abgewogen werden müssen, sondern auch kantonale Interessen, dürften die Abwägungs- und Entscheidungsfindungsverfahren erheblich komplexer und aufwändiger werden. Da der Ermessensspielraum der Leitbehörden so wesentlich vergrössert wird, kann davon ausgegangen werden, dass Bewilligungsverfahren tendenziell komplizierter und länger werden. Statt der angestrebten grösseren Planungs- und Rechtssicherheit dürfte das Gegenteil eintreten. Auch ist davon auszugehen, dass die Interessensabwägung in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.
- Die vorgeschlagenen Anpassungen von NHG Art. 7 sehen vor, dass die Gutachten der Kommissionen ENHK und EKD nur noch *eine* Entscheidungsgrundlage neben anderen sein sollen. Hier gilt es festzuhalten, dass die Gutachten der ENHK und der EKD auch bisher bereits neben anderen Grundlagen in die Erwägungen der Bewilligungsbehörden eingeflossen sind. Die Anpassung führt also zu keiner Veränderung des Entscheidungsfindungsprozesses, doch relativieren die gewählte Formulierung wie auch der Umstand, dass dieser Punkt überhaupt so explizit durch einen zusätzlichen Absatz 3 zu Art. 7 festgehalten werden soll, die Tragweite der Gutachten. Das ist nicht gerechtfertigt: die Gutachten dieser vom Bundesrat gewählten und aus unabhängigen Experten zusammengesetzten Kommissionen sind fachlich breit und kompetent abgestützt.



**Archäologie Schweiz erachtet die vorgesehenen Anpassungen am Natur- und Heimatschutzgesetz als erhebliche Minderung des bestehenden Bundesschutzes von Landschaften und Kulturerbestätten von nationaler Bedeutung. Wir empfehlen deshalb die klare Ablehnung der vorgesehenen Anpassung des NHG.**

Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen gerne für Fragen oder weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



PD Dr. Robert Fellner  
Präsident



Dr. Thomas Reitmaier  
Vizepräsident



Dr. Urs Niffeler  
Zentralsekretär